



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das
Deutsche Institut für Bautechnik

A. Problem

Das Abkommen über das DIBt muss geändert werden, um EU-Richtlinien umzusetzen. In der Sache geht es darum, im Rahmen der Marktüberwachung (anlassbezogen) zu kontrollieren, inwieweit Bauprodukte den technischen Anforderungen entsprechen. Diese Marktüberwachung ist eine Neuregelung, welche bisher nicht erforderlich war, von der EU aber nun verlangt wird.

Eine effektive Marktaufsicht setzt erhebliches technisches Wissen voraus. Um den Aufwand der Länder so gering wie möglich zu halten, hat die Bauministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 07. / 08. November 2002 beschlossen, eine Koordinierung und weitgehende Bündelung der Aufgaben vorzusehen und dieses beim Deutschen Institut für Bautechnik anzusiedeln. Hierfür war eine Ergänzung des DIBt-Abkommens erforderlich. Im Land (Referat IV 66) verbleiben damit im Wesentlichen nur die Aufgaben, welche mit der Wahrnehmung hoheitlicher Rechte verbunden sind. Dies ermöglicht ein effizientes Zusammenwirken der Marktaufsichtsbehörden, vermeidet Doppelarbeit und führt zu einem sparsamen Einsatz der Personalressourcen und der Finanzmittel.

Die Landesregierung ist der Ergänzung des DIBt-Abkommens in der Kabinettsvorlage Nr. 220/2004 gefolgt und hat der Änderung des Abkommens über das DiBt zugestimmt. Der Innenminister wurde gleichzeitig ermächtigt, die Unterzeichnung vorzunehmen. Am 26.10.2004 wurde das Abkommen vom damaligen Innenminister unterzeichnet.

B. Lösung

Mittlerweile haben alle Bundesländer das Abkommen unterzeichnet. Nunmehr ist letztlich noch die Zustimmung des Landtags erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch die Einleitung und Durchführung von Marktaufsichtsmaßnahmen werden in den zuständigen Landesbehörden Personal- und Sachkosten entstehen, die von den Ländern zu tragen sind – derzeit mit dem vorhandenen Personal. Da die Länder zum Vollzug des Bauproduktengesetzes verpflichtet sind, sind diese Kosten unvermeidlich.

Dem DIBt werden durch die Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben Personal- und Sachkosten entstehen. Daneben werden dem Institut notwendige Prüf- und Gutachterkosten entstehen, die zentral vom DIBt und gegebenenfalls nach Abstimmung mit den obersten Bauaufsichtsbehörden den Ländern aufgegeben werden.

Die anteiligen Kosten des Landes Schleswig-Holstein für das DIBt sind im Titel 0401 68505 (Anteil DIBt) für die Jahre 2007 und 2008 mit jeweils 172 T€ veranschlagt. Die anfallenden Mehrkosten werden innerhalb des Einzelplans 04 gedeckt.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Ermächtigung für die Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wurde bereits vor dem Inkrafttreten des Parlamentsinformationsgesetzes erteilt. Daher konnte eine vorzeitige Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz nicht erfolgen.

F. Federführung

Innenministerium

Entwurf

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossenen Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.
- (2) Das DIBt-Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem das DIBt-Änderungsabkommen in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Bisher ist die Landesregierung der Ergänzung des DIBt-Abkommens gefolgt und hat der Änderung des Abkommens über das DIBt zugestimmt. Der Innenminister wurde gleichzeitig ermächtigt, die Unterzeichnung vorzunehmen. Am 26.10.2004 wurde das Abkommen vom damaligen Innenminister unterzeichnet.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

(DIBt-Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Institut hat die Aufgabe, die für die Marktaufsicht im Sinne von § 13 Bauproduktengesetz zuständigen Behörden fachlich zu beraten sowie die Marktaufsichtsverfahren der Länder zu koordinieren. Das Institut kann hierzu Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

bb) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.

cc) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

b) In Artikel 5 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

c) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

d) In Artikel 9 Abs. 2 wird die Angabe "Artikel 2 Abs. 2" durch die Angabe "Artikel 2 Abs. 3" ersetzt.

e) In der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin zugeht.